

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Einbeck

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 8. Mai 2013, **zuletzt geändert durch den 8. Nachtrag**, folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Einbeck beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Einbeck. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Ahlshausen-Sievershausen,
An der Hube (Andershausen, Holtershausen, Kuventhal),
Avendshausen,
Bartshausen,
Bentierode,
Brunsen,
Dassensen,
Dörrigsen,
Drüber,
Edemissen,
Einbeck,
Erzhausen,
Flecken Greene,
Holtensen,
Hullersen,
Iber,
Immensen,
Kohnsen,
Kreiensen,
Leineturm (Garlebsen, Ippensen, Olxheim),
Naensen,
Negenborn,
Odagsen,
Opperhausen,
Rengershausen,
Rittierode,
Rotenkirchen,

Salzderhelden,
Strodthagen,
Stroit,
Sülbeck,
Vardeilsen,
Vogelbeck,
Wenzen,

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Einbeck wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Sie/Er ist im Dienst Vorgesetzte(r) der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Einbeck erlassene „Dienstweisung für die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Einbeck“ zu beachten.
- (2) Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch eine der Stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder einem der Stellvertretenden Stadtbrandmeister.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie/Er ist im Dienst Vorgesetzte(r) der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Einbeck erlassene „Dienstweisung für Ortsbrandmeister/innen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Einbeck“ zu beachten.
- (2) Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) abberufen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Stadt Einbeck (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
 - a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den 4 stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder den 4 stellvertretenden Stadtbrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen oder den Ortsbrandmeistern, der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart und der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem Stadtkinderfeuerwehrwart als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) die Schriftwartin oder dem Schriftwart, der oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten und der Stadtatemschutzgerätewartin oder dem Stadtatemschutzgerätewart als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a) und b) genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2 entsprechend.

- (3) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Neben den Mitgliedern des Stadtkommandos (Abs. 2) können weitere Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (4) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin/Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt zuzuleiten. Eine Ausfertigung ist dem Ausschuss für Feuerwehr und Katastrophenschutz zur Beratung in nichtöffentlicher Sitzung zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. (1) Satz 2 Buchst. a), b), d), e), f) und g) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung über die Kommunalen Feuerwehren (FwVO) über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen oder Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4), der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt (§ 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend). Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2. entsprechend.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin/Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung sollen alle Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

(stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin/dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt Einbeck gemäß § 20 Abs. 5 und 6 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 BrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können der Einsatzabteilung als Vollmitglied angehören.

Der Einsatzabteilung kann auch als Vollmitglied angehören, wer nicht Einwohner der Stadt ist, aber für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht.

Der Einsatzabteilung kann als Doppelmitglied angehören, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht.

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

- (2) Aufnahmegesuche nach Abs. 1 Satz 1 sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung der / des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberin und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt.

- (3) Über die Aufnahme als Angehörige/r der Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits Angehörige der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, sind die Bestimmungen der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben.: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten“.
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (7) Mitglieder der Jugendfeuerwehr können, wenn sie die Voraussetzungen für eine Übernahme in die Einsatzabteilung erfüllen und das 16. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, gleichzeitig Mitglied der Jugendfeuerwehr und Angehörige der Einsatzabteilung sein.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können. Darüber hinaus können Mitglieder ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinderfeuerwehr

- (1) Kinderfeuerwehren sind als Abteilung in den Ortsfeuerwehren Brunsen (Kinderfeuerwehr Auf dem Berge), Dörrigsen (Kinderfeuerwehr Ahlsburg), Flecken Greene, Holtensen, Kreiensen und Oppershausen eingerichtet.
- (2) Geeignete Kinder aus der Stadt können nach Vollendung des 6. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.

Mitglied der Kinderfeuerwehr kann unter den Voraussetzungen des Satz 1 werden, wer nicht Einwohner der Stadt ist, aber regelmäßig für den Dienstbetrieb der Kinderfeuerwehr zur Verfügung steht.

- (3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderfeuerwehr.

§ 12

Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- (1) Jugendfeuerwehren sind als Abteilung in den Ortsfeuerwehren Ahlshausen-Sievershausen, Dassensen, Drüber, Einbeck, Flecken Greene, Holtensen, Iber, Kreiensen, Naensen, Oppershausen, Rotenkirchen, Vogelbeck und Voldagsen eingerichtet.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.

Mitglied der Jugendfeuerwehr kann unter den Voraussetzungen des Satz 1 werden, wer nicht Einwohner der Stadt ist, aber regelmäßig für den Dienstbetrieb der Jugendfeuerwehr zur Verfügung steht.

Bei einem Übertritt von der Kinder- in die Jugendfeuerwehr kann auf die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten verzichtet werden.

- (3) Mitglieder der Kinderfeuerwehr können mit Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gleichzeitig Mitglied einer Jugendfeuerwehr sein.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.

§ 13

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

a u f g e h o b e n

§ 14

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt.

§ 15

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 16

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Die Dienstbeteiligung soll in einem Zeitraum von 24 Monaten nicht weniger als 25 % betragen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können ihre Mitgliedschaft für die Dauer von bis zu 12 Monaten ruhen lassen. Während dieser Zeit ruhen die Rechte und Pflichten als Angehörige/r der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an den angeordneten

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil. § 12 Abs. 6 NBrandSchG bleibt hiervon unberührt.

- (3) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Ausbildungs- und Übungsdienst teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. § 17 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst oder Dienst in der Kinderfeuerwehr oder Jugendfeuerwehr verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich die Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehren kenntlich zu machen und zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr und die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes oder des Dienstes in der Kinderfeuerwehr oder Jugendfeuerwehr ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.
- (7) Auf Personen, die nicht Mitglied der Feuerwehr sind, aber zur Betreuung in der Kinderfeuerwehr bestellt wurden, finden die Absätze 5 und 6 entsprechende Anwendung.

§ 18

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Verordnung über die Kommunalen Feuerwehren (FwVO) an Angehörige der Einsatzabteilung verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters und der Stadt. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Stadtkommandos und der Stadt. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos nach Anhörung der Stadt.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Mitgliedern der Einsatzabteilung, die nicht ihren Wohnsitz oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt haben,
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Jahres möglichen Übernahme als Mitglied der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen: der Austritt ist gegenüber der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied
 - a) wiederholt seine Pflichten zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass es die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung oder Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie der Kinderfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Das Ausscheiden einer / eines Angehörigen der Einsatzabteilung (Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Abs. 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzungen für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Einbeck vom 22.05.1996 und die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kreiensen vom 24.08.2004 außer Kraft.

Einbeck, den 8. Mai 2013

STADT EINBECK

L. S.

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

Der 8. Nachtrag ist am 01.07.2026 in Kraft getreten.